

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/2/28 99/21/0255

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §13 Abs1;
FrG 1997 §31 Abs4;

Rechtssatz

Dem Einwand des Fremden, er habe rechtzeitig einen mündlichen Verlängerungsantrag gestellt, ist zu entgegnen, dass ein solcher Antrag nur schriftlich eingebracht werden kann (Hinweis E 1. Juli 1998, 98/09/0095).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999210255.X05

Im RIS seit

03.06.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at